Ueber den Ursprung des schweizerischen Bundesgerichtes 1875

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **35 (1945)**

Heft 41

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-649406

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

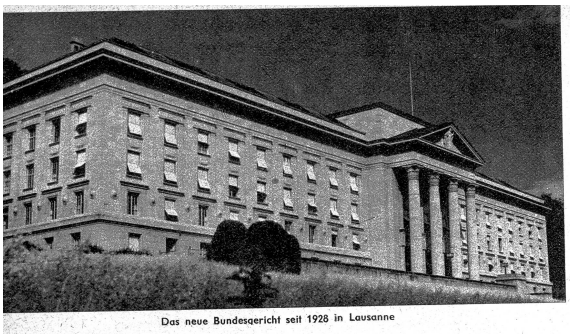

Das neue Bundesgericht seit 1928 in Lausanne

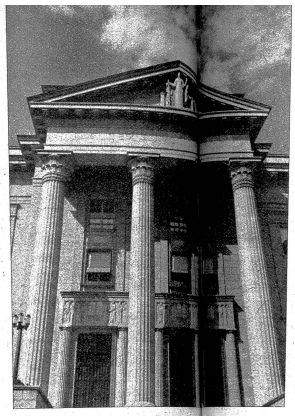

Der Eingang zum neuen Bundesgebäude

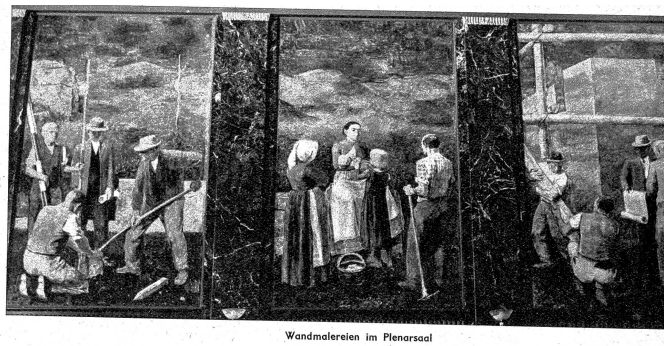

Wandmalereien im Plenarsaal

Ueber den Ursprung des schweizerischen Bundesgerichtes - 1875

Die Wurzeln des auf der Bundesverfassung von 1874 beruhenden Gesetzes über die Bundesrechtspflege vom Jahr 1875 und damit des ständigen Bundesgerichtes gehen verhältnismässig nicht tief. Sie reichen nicht weiter als bis zum Jahr 1848 zurück. Es ist dies sehr natürlich, weil das Bestehen des Bundesgerichtes seiner inneren Beschaffenheit nach erst mit der Umbildung des Staatenbundes in einen Bundesstaat gerechtfertigt wurde.

Im alten Bunde bis 1798 kannte man nur das sog. «eidg. Recht», ein je nach den verschiedenen Bundesverträgen und nach der Stellung der einzelnen Bundesglieder geordnetes Schiedsgerichtsverfahren, das nur für Streitigkeiten unter diesen bestimmt war. Bei Streitigkeiten unter den Kantonen konnte der Landammann der Schweiz Vermittler ernennen und bei Misslingen der Ausgleichung entschied die Tagsatzung. Die politischen Wirren und die Kriegsereignisse von 1830—1847 vermochten das Bedürfnis einer umfassenden Bundesreform dermassen fühlbar zu machen, dass ihre Verwirklichung sich in der Folge als beinah selbstverständlich leicht durchsetzte.

In der Verfassung von 1848 wurden die Grundlagen für die Bundesrechtspflege und die Wahl des Bundesgerichts gelegt. Allein die dem Bundesgericht zugewiesenen Kompetenzen waren anfänglich äusserst beschränkt. Sie waren nur zivilrechtlich und strafrechtlich. Alle staatsrechtlichen Streitigkeiten waren den politischen Behörden (Bundesrat und Bundesversammlung) vorbehalten.

Das Bundesgericht bestand aus 11 Richtern und 11 Ersatzmännern mit 3jähriger Amtsdauer; die Richter waren nicht Berufsrichter, es gab keinen ständigen Gerichtssitz.

Blick in den grossen Sitzungssaal

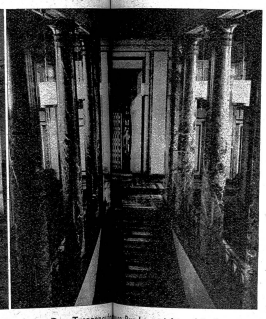

Der Treppenaufgang im Bundesgerichtsgebäude mit dem [illegible] Gerichtssaal

Erst die durch schwere Kämpfe erstrittene Bundesverfassung von 1874 bescherte uns die dem Bundesstaat gebührende Rechtseinheit, indem sie die administrative und gerichtliche Gewaltentrennung vollzog und wichtige Teile des Zivilrechtes der Gesetzgebung unterstellte.

Damit wurde das Bundesgericht ständiger Gerichtshof und seines Namens erst würdig. Sitz des Gerichts wurde Lausanne. Die Erstwahlen, die fast 20 Wahlgänge erforderten, beweisen, welche Wichtigkeit man der neuen Institution beilegte.

Mit der Uebertragung der Staatsrechtspflege an das Bundesgericht wurde dieses Richter über Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesbehörden und Kantonsbehörden und über Streitigkeiten staatsrechtlicher Natur zwischen einzelnen Kantonen.

Von den am 22. Oktober 1874 gewählten neun ersten Bundesrichtern ragt vor allem Jakob Blumer hervor. Blumer war der erste Präsident des ständigen Bundesgerichtes. Sein Handbuch des Schweizerischen Staatsrechtes war für die Entwicklung des schweizerischen Staatsrechtes grundlegend und sicherte ihm allein schon einen dauernden Namen.

Das Jahr 1912 bedeutete mit der Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches die Vollendung der Vereinheitlichung des Zivilrechts. Es machte das Bundesgericht zur Berufungsinstanz in allen zivilrechtlichen Streitigkeiten.

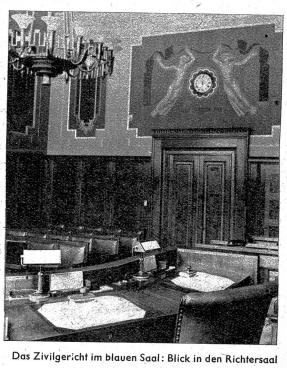

Das Zivilgericht im blauen Saal: Blick in den Richtersaal

„Nicht nötig", antwortet Kaja hinter ihrer Zeitung", ich gebe den Wagen morgen sowieso in die Garage, damit er noch einmal gründlich nachgesehen und gereinigt wird, bevor wir reisen."

„Aber das hat doch noch Zeit."

„Nein, der Mann braucht zwei Tage dazu, und auf die Pünktlichkeit dieser Südländer ist kein Verlass. Wenn wir Montag fahren wollen ..."

„Wir wollen aber doch gar nicht am Montag fahren", wirft Ariel bestürzt dazwischen.

„Doch, es ist der allerletzte Termin". Die Riesenfahne der „Times" geht langsam auf Halbmast, und dahinter erscheint das Gesicht Kaja Hiltons, ein blasses, in unerbittlicher Entschlossenheit förmlich versteintes Gesicht. „Wir können unsere Abreise nicht bis zum letzten Tag hinausschieben. Wie stellst du dir das eigentlich vor? Wir brauchen doch mindestens eine Woche für Paris, für Einkäufe und Anproben und was es sonst noch alles zu erledigen gibt. Ich habe vorhin mit der Chanel telephoniert, sie kam selbst zum Apparat. Die Kostüme sind natürlich längst zur ersten Anprobe fertig, aber wenn du nicht kommst, kann sie für rechtzeitige Lieferung nicht garantieren."

„Lächerlich! Sie hat mir schon mehr als einmal in zwei Tagen ein Kostüm gemacht."

„Wenn es unbedingt nötig war, ja. Aber es ist nicht unbedingt nötig, dass wir bis zum letzten Augenblick in diesem Nest sitzen bleiben und dann alles Hals über Kopf gehen muss. Ueberhaupt" — Kaja wirft mit einer heftigen Bewegung die Zeitung beiseite — „überhaupt ist es Zeit, dass diesem Schlendrian ein Ende gemacht wird. Es ist nicht mehr mit anzusehen. Yvo geht schon über einen Monat hier spazieren und kostet Geld für nichts und wieder nichts und vertut seine Zeit mit diesem Gassenbengel, während du dich Gott weiss wo herumtreibst, anstatt mit ihm dein Repertoire zu üben."

Die lang zurückgehaltene Empörung benimmt ihr den Atem. Ariel klopft ihr beschwichtigend auf die Schulter.

„Sei friedlich, Winnetou", sagt sie scherzend, „wer weiss, vielleicht wird mal aus dem Gassenbengel ein Paganini. Dann geben wir ihm dich zum Impresario, damit für Nachwuchs gesorgt ist, wenn ich einmal den ganzen Plunder satt habe und mich ins Privatleben zurückziehen will. Und damit du dann gleich wieder jemand hast, an dem du deinen Ehrgeiz austoben kannst."

Kaja presst erbittert die Lippen zusammen. „Ich wollte, du hättest etwas von meinem Ehrgeiz. Dann wäre ich nicht gezwungen, dich wie ein Schulkind an deine Pflicht zu mahnen. Privatleben! Als ob ich dich je daran gehindert hätte, so lange sich dieses „Privatleben" in normalen Grenzen abspielte und nicht auf Kosten deines Berufes ging. Aber das" — eine jähe Zornröte schiesst ihr ins Gesicht — „das geht zu weit, verstehst du? Wenn du selbst nicht genug künstlerisches Verantwortungsgefühl hast, um endlich damit Schluss zu machen, dann muss ich für dich handeln. Montag reisen wir."

„Und — wenn ich nicht will?" kommt es unheimlich ruhig von den Lippen der Tänzerin. Ihre Pupillen werden ganz schmal und unbeweglich, wie die einer Katze. „Wenn ich einfach krank werde? Oder lieber die Konventionalstrafe für das Berliner Gastspiel zahle, als dass ich von hier weggehe? Was dann ...?"

„Dann", aus Kajas Gesicht weicht langsam die Farbe. „Mach was du willst — ich kann dich nicht zwingen", sagt sie ganz ohne Stimme. Ihre Haltung verliert plötzlich alle Straffheit, sie muss sich setzen. Nur mit äusserster Anstrengung gelingt es ihr, weiter zu sprechen.

„Aber es wäre in meinen Augen die grösste Versündigung, deren du dich schuldig machen könntest. Eine Künstlerin deines Ranges — die so wenig Selbstgefühl und künstlerisches Gewissen besitzt, dass sie sich für irgendein kitschiges Liebesidyll ihre ganze Laufbahn ruiniert! Dann hättest du